Regierungs-Blatt

für bas

Großherzogthum Sachsen: Beimar: Eisenach.

Nummer 16

Beimar.

17. Mai 1879.

3nhalt: Gefeh fiber bie Bollfnedung der Entigleidungen und Berfügungen der Berwolfungsbehörden S. 245. — Ministerial Belauntundung, die Abgerugung der geographischen Begiete der vom 1. Oftober 1879 ab im Großbervondum beichenden Amstaerichte eterfende E. 251. — Beiche Gefeholder E. 259.

[66]

Wir Carl Alegander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen : Weimar : Gisenach, Landgraf in Thüringen Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2C. 2C.

verordnen mit der verfaffungsmäßigen Buftimmung des getrenen Landtags über die Zwangsvollstredung, was folgt:

§ 1.

Die Zwangsvollstrectung im Berwaltungswege findet statt in allen Berwaltungsfachen, einschließlich der Disciplinarsachen und ftreitigen Berwaltungssachen, namentlich auch der Ablöfungs- und Grundstücksusammenlegungsfachen:

- 1) aus ben von ber guftandigen Behörbe innerhalb ber Grengen ihrer Umtsbefugniffe erlaffenen Enticheibungen;
- ans folden von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefingnisse erfassenen Berfügungen, durch welche einer bestimmten Person eine Leistung (Geldleistung, Herausgabe einer Sache, Hanblung oder Unterlassung) auferlegt wird;